531 – Jugendhilfe Darmstadt, den 31.08.2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH als Träger der Betreuungsangebote an der Bischof-Ketteler-Schule

vertreten durch die Geschäftsführer Herr Markus Pelz und Herr Rainer Wolf

und

dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

vertreten durch Herrn Landrat Schellhaas und Frau Erste Kreisbeigeordnete Lück

nachfolgend „**Landkreis**“ genannt

und

dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg

vertreten durch Herrn Regierungsdirektor von Kymmel

nachfolgend „**Schulamt**“ genannt

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand

Das St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH ist Träger der Betreuungsangebote gemäß § 27 ff. SGB VIII ergänzend zur Bischof-Ketteler-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung und für kranke Schülerinnen und Schüler.[1]

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung von Jugendhilfeangeboten zur Förderung der Fähigkeit von jungen Menschen, wieder am zielgleichen Unterricht zunächst der Bischof-Ketteler-Schule und perspektivisch an einer allgemeinbildenden oder weiterführenden Schule teilzunehmen.

§ 2
Umfang des Angebotes

Das St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH stellt auf dem Gelände der Einrichtung und der Bischof-Ketteler-Schule Räume zur Verfügung, in denen 50 Kinder und Jugendliche im Sinne der oben definierten Zielgruppe [1)] aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg während eines Schulvormittags von 7.45 bis 12.30 Uhr betreut werden können. Es wird das für den Betrieb der Einrichtung notwendige fachlich und persönlich geeignete Personal vorgehalten sowie Beschäftigte für die Bereiche Hauswirtschaft und Technische Dienste. Die pädagogische Ausgestaltung der Betreuung ist in der Konzeption des Trägers St. Josephshaus, die als Anlage [2] Teil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, differenziert beschrieben.

§ 3
Zusammenarbeit zwischen dem St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH, dem Jugendamt des Landkreises sowie dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Entsprechend der vorrangigen Zweckbestimmung der Bischof-Ketteler-Schule, Schülerinnen und Schülern durch intensive Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung eine Rückkehr an die allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, sind auch die Betreuungsangebote im Bereich der Jugendhilfe darauf ausgerichtet, junge Menschen für begrenzte Zeit aufzunehmen und an Schulen in ihrem Wohnumfeld zurückzuführen. Dem Staatlichen Schulamt sowie den Lehrkräften der abgebenden allgemein bildenden Schulen kommt vor der Aufnahme

---

[1] *Im fortlaufenden Text werden diese Schülerinnen und Schüler als „Zielgruppe“ angeführt*
[2] *vgl. Anlage: Konzeption Jugendhilfe an der Bischof-Ketteler-Schule*

von Schülerinnen und Schülern an der Bischof-Ketteler-Schule sowie im Zusammenhang mit deren Rückführung große Bedeutung zu. Staatliches Schulamt, das St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH mit der Bischof-Ketteler-Schule sowie der Landkreis verstehen sich als Kooperationspartner und verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit, wie sie in der Konzeption beschrieben ist. [3]

§ 4
Kosten

Zur Finanzierung der in der Konzeption „Jugendhilfe an der Bischof-Ketteler-Schule" beschriebenen Betreuungsangebote vereinbaren das St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH und der Landkreis die Zahlung eines Budgets pro Schuljahr. Für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 wird die Zahlung von jeweils 500.000,-- Euro vereinbart. Das Budget wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen am 1. August, dem 1. November, dem 1. Februar und dem 1. Mai eines jeden Jahres entrichtet. Ab dem Schuljahr 2017/2018 erfolgt eine Anpassung des Budgets pro Schuljahr auf der Basis des von der Jugendhilfekommission gemäß Hessischer Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Entgelte in der Jugendhilfe festgelegten Tarifs. Unter- und Überbelegungen im Rahmen eines Belegungskorridors von 48 bis 52 Plätzen im laufenden Schuljahr bleiben ohne Auswirkung auf die Höhe des Budgets. Die Überschreitung der Platzobergrenze von 52 Plätzen im Rahmen dieser Konzeption wird ausgeschlossen. Sofern es zu Unterschreitungen der Platzuntergrenze von 48 Plätzen kommt, vereinbaren die Vertragspartner zeitnah in Gesprächen über einen vorzunehmenden Kostenausgleich einzutreten.

§5
Verwendungsnachweise, Rechnungsprüfung

Der Träger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Buchhaltung über die Verwendung der Mittel und führt Verwendungsnachweise.

Nach Abschluss eines Schuljahres, bis jeweils zum 31.10. eines Kalenderjahres legt der Träger dem Landkreis einen Verwendungsnachweis vor, der insbesondere Aussagen über die Zahl durchgeführter Tätigkeiten nach der dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Konzeption vor. Weiterhin enthält der Verwendungsnachweis Angaben über die aufgewendeten Sach- und Personalkosten. Obergrenze der Aufwendungen pro Schuljahr ist das jeweils vereinbarte Budget. Geringere Personal- und Sachkosten werden mit der, dem Verwendungsnachweis folgenden, Abschlagszahlung verrechnet.

Die Mittelverwendung sowie der Jahresabschluss können durch eine vom Landkreis beauftragte Prüfeinrichtung überprüft werden.

---

[3] *vgl. Anlage: Jugendhilfe an der Bischof-Ketteler-Schule*

§ 6
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht schriftlich gekündigt wird. Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner bis zum 01.02. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr schriftlich gekündigt werden. Die erste Kündigung ist davon abweichend zum 31.10.2017 möglich. Ausschlaggebend für die fristgerechte Kündigung ist der Eingang bei allen Vertragspartnern.

Das Recht auf fristlose Kündigung bleibt unberührt.

§ 7
Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vertragszweck entsprechende Reglung zu ersetzen.

§ 8
Vertragsänderung, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Für den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Darmstadt, den

Herr Landrat Schellhaas	Frau Erste Kreisbeigeordnete Lück

Für das St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH:

Geschäftsführer Herr Markus Pelz St. Josephshaus gGmbH	Geschäftsführer Herr Rainer Wolf St. Josephshaus gGmbH

Für das Staatliche Schulamt Darmstadt-Dieburg

Leitender Regierungsdirektor Herr Ralph von Kymmel